

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.1991

Geschäftszahl

89/17/0244

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/08 90/15/0145 4

Stammrechtssatz

Verwendet ein in § 80, § 81, § 82, § 83, § 84 BAO bezeichneter Vertreter die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nicht anteilig für die Begleichung aller Verbindlichkeiten (kridamäßig), so liegt darin eine schuldhaftes Pflichtverletzung des Vertreters.